

Entschädigung für Nachkriegsenteignungen in Kroatien

Zusammenfassung einer Expertise des österreichischen Außenministeriums

(Stand: 31.01.2006 / Herbst 2008)

ÖsterreicherInnen, deren Eigentum im Gefolge des Zweiten Weltkriegs auf dem Gebiet der heutigen Republik Kroatien verstaatlicht wurde und die nicht bereits aufgrund des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes aus dem Jahr 1962 - BGBl. Nr. 195/1962 - oder aufgrund des Jugoslawien-Entschädigungsgesetzes aus dem Jahr 1980 - BGBl. Nr. 500/1980 - Entschädigungen erhalten haben, steht nunmehr Restitution bzw. Entschädigung zu. **Das kroatische Entschädigungsgesetz vom 11. Oktober 1996 wurde vom kroatischen Parlament am 5. Juli 2002 aufgrund einer Entscheidung des kroatischen Verfassungsgerichtes vom 21. April 1999 novelliert. Damit sind nun grundsätzlich auch ausländische physische und juristische Personen restitutions- bzw. entschädigungsberechtigt.**

Die Möglichkeit betrifft insbesondere Angehörige der damaligen deutschsprachigen Minderheit - einschließlich der „Donauschwaben“ -, die als damals jugoslawische Staatsangehörige enteignet wurden. Die zuständigen kroatischen Behörden sind die für vermögensrechtliche Angelegenheiten zuständigen Dienststellen in den Ämtern der staatlichen Verwaltung in den Gespanschaften (*imovinsko pravni odjel' der županija*).

Abkommen Österreich – Kroatien 2005

Bevor bereits gestellte Anträge österreichischer Staatsbürger durch die kroatischen Behörden bearbeitet bzw. neue eingebracht werden können, ist der Abschluss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen Österreich und der Republik Kroatien erforderlich. Diesbezügliche bilaterale Gespräche haben Mitte 2003 begonnen und **wurden im April 2005 erfolgreich abgeschlossen.**

Der Abkommenstext wurde mit 22. November 2005 paraphiert. Das Abkommen sieht die Antragsberechtigung österreichischer StaatsbürgerInnen gemäß dem kroatischen Entschädigungsgesetz vor - eine Gleichstellung österreichischer StaatsbürgerInnen mit kroatischen Staatsangehörigen in Restitutions- und Entschädigungsfragen - und implementiert damit die bereits in diesem Gesetz vorgesehene **Ausländer-Gleichbehandlung**. Die betroffenen Vermögenswerte, Entziehungszeiträume, Restitutions- bzw. Entschädigungsprinzipien und Verfahren sind jene, die im kroatischen Entschädigungsgesetz festgelegt sind.

Ausgenommen von der Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz sind gem. dem Abkommen jene österreichischen natürlichen und juristischen Personen, die auf Grund von Bestimmungen folgender Rechtsquellen bereits eine Entschädigung erhalten haben oder dazu berechtigt waren:

- Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152/1955 idF BGBl. III Nr. 179/2002;
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen vom 19. März 1980, BGBl. Nr. 499/1980;
- Beschluss über die Liquidierung österreichischer Vermögensschaften auf Grundlage des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs (*Službeni list FNRJ/Amtsblatt der FVRJ Nr. 6/1957*);

- Ausführungsvorschrift betreffend den Beschluss über die Liquidierung österreichischer Vermögensschaften auf Grundlage des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs (*Službeni list FNRJ*/Amtsblatt der FVRJ Nr. 4/1958);
- Bundesgesetz vom 5. Juli 1962 betreffend die Durchführung des Art. 27 § 2 des Staatsvertrages (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), BGBl. Nr. 195/1962 i.d.g.F.;
- Bundesgesetz vom 2. Juli 1980 über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien, BGBl. Nr. 500/1980.

Dieser Ausschluss von der Antragsberechtigung nach dem kroatischen Entschädigungsgesetz betrifft daher ausschließlich jene österreichischen Personen, auf deren Vermögensentzug "seitens der jugoslawischen kommunistischen Staatsmacht" [kro. Gesetzestext] einer der folgenden zwei Tatbestände zutrafen:

- **Enteignung aufgrund des Staatsvertrags UND österreichische Staatsbürgerschaft sowohl am 13. März 1938 als auch 28. April 1945; bzw.**
- **Enteignung aufgrund des jugoslawischen Gesetzes vom 28. April 1948 über die „Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Nationalisierung von privaten Wirtschaftsunternehmen Enteignete“ UND österreichische Staatsbürgerschaft sowohl am 28. April 1948 als auch am 19. März 1980.**

Vor dem Inkrafttreten des Abkommens sind noch die Genehmigung durch die beiden Regierungen, die Unterzeichnung, die Genehmigung durch die beiden Parlamente sowie die Ratifikation erforderlich. Die österreichische Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 6. Dezember 2005 das Abkommen genehmigt und die Unterzeichnung durch Österreich ermöglicht. Alle weiteren Schritte werden HIER veröffentlicht werden, einschließlich des Inhalts des Abkommens nach dessen Unterzeichnung.

Kroatien überlegt eine Gesetzesnovelle, die ALLEN ausländischen Enteigneten - unabhängig von deren dzt. Staatsangehörigkeit und unabhängig von bilateralen Abkommen - ein AUTOMATISCHES Antragsrecht zuerkennen könnte!!

Antragsberechtigt gemäß kroatischem Entschädigungsgesetz sind die früheren Eigentümer - bzw. deren gesetzliche Erben der ersten Erbfolge -, welche die Anspruchsberechtigung auf Rückgabe oder Entschädigung für enteignetes Vermögen nach den Bestimmungen der Novelle 2002 erworben haben, aber bisher noch keinen Antrag eingebracht hatten, sowie solche, deren Anträgen nicht stattgegeben wurde. Inhaltliche und formale Anforderungen an einen derartigen Antrag finden sich in den §§ 66 und 67 des Entschädigungsgesetzes, wobei weder der Nachweis der kroatischen Staatsangehörigkeit noch die Angabe einer (kroatischen) Einheitsmatrikelnummer nötig sind.

Die „gesetzlichen Erben der ersten Erbfolge“ umfassen den/die Ehegatte/in und Nachkommen; Enkel nur, wenn deren - erbberechtigt gewesener - Elternteil vor dem erblassenden Großeltern teil gestorben ist; und so weiter nach der gleichen Reihenfolge, solange es Nachkommen des Erblassers gibt. Diese Erbenregelung werde in der Durchführungspraxis des kroatischen Entschädigungsgesetzes zum Zeitpunkt der Antragstellung - und nicht des Todes der enteigneten Person - angewendet.

Weitere Informationen unter: www.bmeia.gv.at (Bürgerservice – Vermögensfragen – Kroatien)